

Antrag auf Bayerische Ehrenamtskarte - Gold

Landratsamt Regensburg
Freiwilligenagentur
Altmühlstr. 3

93059 Regensburg

**Freiwilligenagentur
im Landratsamt Regensburg**

Dr. Gaby von Rhein
Telefon 0941 4009-305

Gisela Rothballer
Telefon 0941/4009-638

Magdalena Meyerweissflog
Telefon 0941/4009-414

E-Mail: ehrenamtskarte@lra-regensburg.de



Angaben zur Person

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl: Ort:

Telefon (tagsüber): Geburtsdatum:

Private E-Mail: *(wenn vorhanden, bitte unbedingt angeben)*

Angaben zur ehrenamtlichen Tätigkeit

Ich bin Inhaber/in des Ehrenzeichens des bayerischen Ministerpräsidenten. Eine Kopie der Verleihungsurkunde füge ich bei.

Ich bin Feuerwehrdienstleistende/r oder Einsatzkraft im Rettungsdienst / Katastrophenschutz und habe eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) erhalten. Eine Kopie der Verleihungsurkunde füge ich bei.

Ich bin Ehrenamtliche/r, der/die mindestens 25 Jahre mindestens 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig war.

Bestätigung des Vereins / der Organisation

Anmerkung: Wenn Sie die für den Erhalt der goldenen Ehrenamtskarte erforderliche Anzahl der Stunden oder Jahre in mehreren Vereinen / Organisationen geleistet haben, verwenden Sie bitte das Ergänzungsblatt "Bestätigung mehrerer Vereine / Organisationen".

Er / Sie engagiert sich durchschnittlich: Stunden pro Woche seit:

Name Verein / Organisation / Initiative: Vereinsvertreter (Vorstand oder andere vertretungsberechtigte Person):

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl: Ort:

Telefon (tagsüber): E-Mail: *(wenn vorhanden, bitte unbedingt angeben)*

Ort, Datum: Stempel der Organisation und Unterschrift des Vereinsvertreters
(Vorstand oder andere vertretungsberechtigte Person)
(wenn ein Vorstandsmitglied die Ehrenamtskarte für sich selbst beantragt, bitte von einem anderen Vorstandsmitglied bestätigen lassen)

Engagementbereiche

<input type="checkbox"/> Katastrophenschutz	<input type="checkbox"/> Jugend / Familie	<input type="checkbox"/> Sport	<input type="checkbox"/> Kirchen
<input type="checkbox"/> Feuerwehr / Rettungsdienste	<input type="checkbox"/> Senioren	<input type="checkbox"/> Freizeit	<input type="checkbox"/> Kultur
<input type="checkbox"/> Umwelt / OGV	<input type="checkbox"/> Gesundheit	<input type="checkbox"/> Tierschutz	<input type="checkbox"/> Bildung
<input type="checkbox"/> andere Bereiche: _____			

ja Ich akzeptiere die Teilnahmebedingungen (siehe Seite 2).

ja **Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten zur Bearbeitung dieses Antrags und zur Zusendung von Informationen für Ehrenamtskarteninhaber/innen per Post oder E-Mail bei der Freiwilligenagentur gespeichert und von ihr genutzt werden.**

Ort, Datum: Unterschrift des Antragstellers:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Voraussetzungen für den Erhalt der Bayerischen Ehrenamtskarte - Gold

- Freiwilliges unentgeltliches Engagement von durchschnittlich fünf Stunden pro Woche oder bei Projektarbeiten mindestens 250 Stunden im Jahr, in beiden Fällen seit mindestens 25 Jahren
- wohnhaft im Landkreis Regensburg

Auf Wunsch wird die Ehrenamtskarte ohne weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (d.h. ohne die Bestätigung des Vereins über die geleisteten Stunden/Jahre) erteilt an:

- Inhaber/innen des Ehrenzeichens des bayerischen Ministerpräsidenten
- Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) erhalten haben: Dazu zählen folgende Dienstzeitauszeichnungen für 25- und 40-jährige Dienstzeit: Feuerwehr-, BRK-, ASB-, JUH-, MHD-, DLRG- und THW-Ehrenzeichen.
- Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe der Übungsleiterpauschale von 2.400 € pro Jahr sind nicht hinderlich. Ein Auslagenersatz (Ersatz für die im Engagement entstandenen Kosten) darf zusätzlich zur Aufwandsentschädigung bezogen werden.

Teilnahmebedingungen

Bayerische Ehrenamtskarte, nachfolgend Ehrenamtskarte genannt - Herausgeber: Landkreis Regensburg, nachfolgend Landkreis genannt
Gültig ab: 01.01.2016

1. Rechte und Pflichten der Ehrenamtskarte-Inhaber/innen

- 1.1. Der Landkreis ist Herausgeber der Ehrenamtskarte, gegen deren Vorlage dem Karteninhaber von den Akzeptanzstellen ein Preisvorteil (Barrabatt oder Zugabe) gewährt wird. Durch Antragsstellung auf Erhalt der Ehrenamtskarte erklärt der Karteninhaber sein Einverständnis mit den nachfolgenden Teilnahmebedingungen.
- 1.2. Karteninhaber/in kann jede natürliche Person werden, die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und im Landkreis Regensburg wohnhaft ist.
- 1.3. Die Beantragung der Ehrenamtskarte ist kostenlos. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

2. Verwendung der Ehrenamtskarte

- 2.1. Der Gültigkeitszeitraum der Ehrenamtskarte ist auf der Karte angegeben.
- 2.2. Eine Übersicht über die aktuellen Akzeptanzstellen der Ehrenamtskarte wird im Internet unter www.ehrenamtskarte.bayern.de veröffentlicht. Diese Informationen geben die vertraglich zwischen den Akzeptanzstellen und dem Landkreis vereinbarten Leistungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder. Diese können sich jederzeit ändern. Der Landkreis übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mitteilungen der Akzeptanzstellen keine Haftung. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.
- 2.3. Die Verwendung der Ehrenamtskarte erfolgt unter Benutzung eines amtlich gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein). Die Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar.

3. Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Akzeptanzstellen

- 3.1. Die Akzeptanzstellen gewähren dem Karteninhaber einen Rabatt bzw. eine Zugabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten, dessen/deren Höhe und Art zwischen den Akzeptanzstellen und dem Landkreis vertraglich und zeitlich begrenzt vereinbart wird. Dies gilt nicht im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen und Sonderaktionen von Akzeptanzstellen.
- 3.2. Der Einsatz der Ehrenamtskarte betrifft ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und den Akzeptanzstellen. Der Landkreis haftet nicht für die Gewährleistung bei Mängeln der verkauften Sachen und Rechte.
- 3.3. In Missbrauchsfällen durch den Karteninhaber sind die Akzeptanzstellen bzw. ihre Mitarbeiter berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Sie sind verpflichtet, diese an den Landkreis weiterzuleiten. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung.

4. Kündigung

- 4.1. Dem Landkreis steht in Missbrauchsfällen durch den Karteninhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen oder auf Ersatzleistungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Kartenmissbrauch erfolgt keine Kartenrückgabe bzw. -neuausstellung.
- 4.2. Der Landkreis behält sich das Recht vor, das Projekt Ehrenamtskarte unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Karteninhaber einzustellen.

5. Haftung

- 5.1. Eine Haftung des Landkreises für nicht gewährte Rabatte und/oder Zugaben ist ausgeschlossen.
- 5.2. Der Landkreis haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 5.3. Der Inhaber haftet für die missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte. Fälschungen oder missbräuchlicher Gebrauch der Ehrenamtskarte werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 6.1. Soweit der Karteninhaber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Regensburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, mit der Einschränkung, dass dem Landkreis das Recht vorbehalten ist, den Karteninhaber auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 6.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Teilnahmebedingungen für die Parteien ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Teilnahme an der Ehrenamtskarte unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist - soweit rechtlich möglich - durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem inhaltlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Teilnahme an der Ehrenamtskarte des Landkreises entspricht.